

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

8.10.1753 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910256](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910256)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags den 8. Octobr. 1753.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s sollen des Christian Gorissen und dessen Ehefrauen zum Ellenserdamm belegene 6 Stücke frey Land am 20ten Novembr. a. c. Vormittags auf der hiesigen Königl. Regierungs-Canzley an den Meistbietenden Schulden halber öffentlich vergantet werden. Den 19ten Nov. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
2. Die Gebrüdere Marten und Olmann Harms hieselbst sind gewillet, ihre zu Bümmerstede belegene vormalige Beencken halbe Bau, entweder ganz oder Stückweise, am 9. Nov. a. c. Vormittags in dem auf solcher halben Bau vorhandenen Wohnhause öffentlich an den Meistbietenden verkauffen zu lassen. Den 6. Nov. ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.
3. Der Kaufmann Johann Anthon Grovermann hat seine ihm von seinem weyl. Schwiegervater, Hrn. Bürgermeister Ahrens, angeerbte, zum
Es
Zader

Zader Aufsendeiche belegene sogenannte Altings oder Wusters Bau, mit der dazu gehörigen Kötherstelle und übrigen sämtlichen Pertinentien an Rencke Diercksen verkauft. Die Angabe ist den 5. Nov. h. a. bey dem neuenburgischen Landgericht.

4. Johann Hinrich Bunnies und dessen Ehefrau haben einen zum Hammelwardermohr belegenen Kamp Landes, etwa 4 Zücken groß, an Reizner Schröder verkauft. Den 6. Nov. a. c. ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.
5. Wider Johann Hillmers Köthers zu Bieselstede Erben ist bey dem neuenburgischen Landgericht Schulden halber ein Concurs erkannt. 1. Angabe den 5. Nov. 2. Deduction den 12. ejusd. 3. Priorität-Urtheil den 20. ejusd. und 4. Vergantung oder Löse den 3. Decembr. h. a.
6. Der Stadt-Schütting soll den 23. dieses auf hiesigem Rathhause, von Ostern 1754. anzutreten, öffentlich an den Meistbietenden wieder verheuret werden.
7. Weyl. Zacharias von Dielings Wittve und Wilhelm Gerhard Wechloy haben ihr in der Schütting-Strassen belegenes bürgerliches halbe Haus an Johann Hinrich Kruse verkauft.
Terminus zur Angabe wegen eines etwaigen An- oder Beyspruchs ist den 6. Nov. a. c. auf hiesigem Rathhause angesetzt.
8. Johann Simon Preuse hieselbst hat von weyl. Ehler Meyers Wittve und Erben, deren an der langen Strasse stehendes halbe Haus, nebst den davor befindlichen Plaze, käufflich an sich gebracht.
Terminus zur Angabe wegen eines etwaigen An- oder Beyspruchs ist den 6. Nov. h. a. auf hiesigem Rathhause angesetzt.

II. Der Cours der Gelder ist dem vorigen gleich.

III. Getreide-Preise.

Wurster Weizen	°	°	°	75	76	Rthlr.
dito Comm. Gersten	°	°	°	41		

Das übrige ist unverändert.

IV. Privatsachen.

1. Hr. D. Jacobi zu Abbehausen ist gewillet, seine in weyl. Johann Peters und dessen nachgelassenen Wittve Concurs an sich gelösete Hoffstelle in Sarve belegen von 51 Zuck Landes, worunter 5 Zuck Pflugland befindlich nebst bequemen Wohnhause und Garten zu verheuren,
wer

wer nun Lust und Belieben hat, solche Hoffstelle zu heuren, kan sich bey ihm zu Abbehausen melden, und nach Gefallen auf ein oder mehr Jahre accordiren.

2. Der Herr Canzleyrath Schütte ist gesonnen sein auf dem Athenfer Groden belegenes adeliche Gut Schuksfeld mit 134 $\frac{1}{4}$ Jück guten Marschlandes, um Maytag 1754 anzutreten, unter considerablen Conditionen zu verheuren. Die Liebhaber können sich bey gedachtem Hrn. Canzleyrath binnen 14 Tagen auf Hartwarden melden und mit ihm überhaupt auf ein oder mehr Jahre, soder Stückweise auf ein Jahr accordiren.
3. Didda Beucksen in Sürwürden hat ein Mutterpferd verlohren, es wird dreyjährig, und ist schwarz von Haar, mit einem hübschen Zeichen vor dem Kopf, wer Nachricht davon weiß, kan sich bey demselben melden, und davor bezahlet werden.
4. Zwey jährige Kälber ein Ochsenz und ein Kuhkalb, roth mit weissen Köpfen sind auf den Bestungs-Verken geschüttet, wem dieselben zugehören, der kan sich bey dem Herrn Obristen und Commendanten von Schwermann melden.
5. Die Frau Rathsverwandtin Blöthen ist gesonnen eine Frauens Kirchenstelle in der St. Lamberti Kirche, welche sogleich betreten werden kan, zu verheuren, und können die Liebhaber sich gefälligst bey gedachter Frau Rathsverwandtin Blöthen melden.
6. Wer einigen Buchsbaum zu kaufen gesonnen, der kan bey dem Verfasser dieser Anzeigen nähere Nachricht erhalten.
7. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß anf hiesiger Oel- und Pöhl-Mühle nachgesetzte Waaren, um die dabei benannte Preise verkauft werden:

1) Gesellete Gersten a 100 Pfund	“	“	2 Rthlr. 6 gr.
und der beste a 1000	“	“	2 “ 12 “
2) Oel-Kuchen a 1000 Stück	“	“	13 “
3) Kap-Oel a 100 Pfund	“	“	7 “ 12 gr.

Avertissement.

Da dem Verfasser oft zu Ohren gekommen, daß verschiedene Leser gerne sähen, daß Auszüge aus den öffentlichen Zeitungen in diese Anzeigen eingerückt würden; gleich dieses anfangs zuweilen geschehen ist; solches aber wegen des ungleichen



ungleichen Raums sich nicht füglich thun läffet, auch viele Leser, die ohne dem die Abisen halten, solches nicht verlangen, ja zum Theil gar verboten haben: so ist derselbe entschlossen, mit dem Anfang des 1754ten Jahres ein besonderes Quartlat zu diesem Zweck zu widmen, so daß auf demselben jederzeit das merkwürdigste aus verschiedenen Zeitungen wöchentlich mitgetheilet werden soll. Diejenigen Interessenten also, (oder auch andere, so die wöchentlichen Anzeigen nicht lesen) welche dieses Quartlat vor 18 gr. jährlich zu halten Belieben tragen, werden hiedurch ersucht, binnen 4 Wochen ihre Namen zu melden und anschreiben zu lassen. So bald nun die Anzahl der Liebhaber zureichend befunden wird, so soll solches in den Anzeigen bekannt gemacht werden; und wird sodann gedachtes Quartlat zur bestimmten Zeit zugleich mit den wöchentlichen Anzeigen auf dem bisherigen Fuß geliefert werden. Wesfalls der Verfasser mit den Posten sich vergleichen wird.

Fortsetzung von der Kraft des Kalkwassers wider den Stein.

Seit kurzem erst hat man ein wenig grössere Portionen von diesem Wasser, wiewohl zu ganz anderen Absichten, verordnet. Die Besorgnisse des Hrn. Lemery, der nicht mehr, als 4 Unzen davon geben wollte, und noch dazu rieth, sich nicht des ersten, sondern des zweyten Wassers dazu zu bedienen und es mit Milch und Syrop zu temperiren, waren lauter theoretische Sorgen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man jeden Tag 3 bis 4 Piuten des stärksten Wassers, Jahr aus Jahr ein, ohne die geringste Ungelegenheit trinken könne. Indessen ist es gut, mit kleinen Portionen und mit dem schwächsten Wasser anzufangen und den dabey zu besorgenden Zufällen die bekannten Arzeneymittel entgegen zu setzen. Austerschaalen, die erst neu calcinirt und in kochendes Wasser nach der Proportion, wie 1. zu 9 gethan worden, geben diesem Wasser in wenig Stunden eine ganz ungemeyne Kraft. Diese Kraft wird vermehrt, wenn man dasselbe Wasser auf neuen ganz glühenden Kalk schüttet. Dieser Kalk kan hernachmals wieder zu neuem Wasser dienen; allein es gehet langsamer und schwächer mit seiner Wirkung. Herr Whytt hat einen Kalk, auf den er binnen 48 Tagen 270 mal so viel Wasser, als er schwer war, geschüttet, doch nicht völlig seiner Kraft berauben können. Alle diese und besonders die stärksten von diesen Wassern lösen nicht allein alle Steine auf, die man darinn einweichet, wenn man nur immer das Wasser erneuert, indem die aufgelöseten Theilchen seine Wirkung schwächen, sondern sie theilen auch dem Urin die Kraft mit, dieselben aufzulösen, da ihm hingegen die aller schwächsten Wasser nur die Kraft benehmen, Steine zu machen.

Die Fortsetzung künftig.